

Disziplinarordnung für die Volksschulen der Landschaft Davos Gemeinde

Vom Schulrat am 7. Februar 2005 erlassen

A. Allgemeines

Art. 1

Der Schulrat der Landschaft Davos erlässt gestützt auf das kantonale¹ und kommunale² Schulgesetz die nachfolgende Disziplinarordnung. Rechtliche Grundlagen

Sie gilt für sämtliche Schüler der öffentlichen Schulen und Kindergärten der Landschaft Davos.

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Disziplinarordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmung nichts anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit den Hausordnungen der Erreichung des Schulzweckes gemäss Art. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden¹ der Unterstützung der Lehrkräfte in der Erfüllung ihrer Pflichten und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes. Zweck

Sie regelt die Kompetenz und Weisungsberechtigung der Schulbehörden, der Schulleitung, der Lehrpersonen und des Schulpersonals sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

B. Verhaltensregeln

Art. 4

Die Schüler haben sich untereinander und gegenüber Drittpersonen taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben insbesondere: Schuldisziplin
a) Allgemein

- a) untereinander, gegenüber Schulbehörden, Schulleitung, Lehrpersonen und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben;
- b) die Weisungen von Schulbehörden, Schulleitung, Lehrpersonen und Schulpersonal zu befolgen. Die Schulleitung, die Lehrpersonen, das Sekretariat und die Hauswarte sind gegenüber den Schülern weisungsberechtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten;

¹ BR 421.000

² DRB 81

81.1

- c) an Schulanlässen teilzunehmen;
- d) anständige und der jeweiligen Schulsituation bzw. Unterrichtssituation angepasste Bekleidung zu tragen.

Art. 5

- b) Schulbeginn, Pause, Schulschluss
- Die Schulzeiten sind pünktlich einzuhalten.
Die Schüler halten sich in der Pause im Freien auf und dürfen das Schulareal nicht verlassen. Sie werden durch Lehrpersonen beaufsichtigt. Nach Unterrichtsschluss haben sich die Schüler grundsätzlich nach Hause zu begeben.

Art. 6

- c) Räume, Einrichtungen, Geräte
- Die für Schullokalitäten und Schulareale bestehenden Hausordnungen und Benützungsreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen.
Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale, den Gebäuden und Schularealen, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.
Bei mutwilliger Beschädigung derselben bleibt die Haftung nach OR 41 ff. vorbehalten.¹

Art. 7

- Verhalten ausserhalb der Schulzeit
- Ausserhalb der Schulzeiten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich, grundsätzlich auch auf dem Schulweg. Die Schule erwartet, dass insbesondere an den Abenden die Erziehungsberechtigten ihre Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern sorgfältig wahrnehmen.
Es liegt in der Verantwortung der Eltern, ihren Kindern ausnahmsweise den Besuch von geeigneten Anlässen oder die gelegentliche Mitwirkung bei solchen zu gestatten. Sie haben für eine entsprechende Erwachsenenbegleitung der Kinder zu sorgen.
Die Zugehörigkeit zu Jugendorganisationen und Vereinen darf die Schulleistungen der Schüler und einen geordneten Schulbetrieb nicht beeinträchtigen. Jugendorganisationen und Vereine sollen auf das Kindeswohl Rücksicht nehmen.

Art. 8

- Genuss- und Suchtmittel
- Genuss und Besitz aller Arten von Rausch- und Suchtmitteln, insbesondere Alkohol, Tabak und Drogen, sowie Handel damit sind strikte untersagt.
Diese Bestimmung gilt auch ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten.

¹ SR 220

Art. 9

Das Mitführen, Tragen und Benutzen von gefährlichen Gegenständen, wie Waffen, Messer, Schlagringe oder Ähnliches, ist strikte untersagt. Waffen,
gefährliche
Gegenstände

Die Lehrpersonen können Kontrollen vornehmen, solche Gegenstände abnehmen und einziehen.

Disziplinarstrafen nach Art. 10 ff. dieser Disziplinarordnung sind vorbehalten.

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 10

Verstöße gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit bestraft. Disziplinar-
strafen

Die Beschäftigung im Arrest und die besondere Arbeit müssen unter Aufsicht geschehen. Sie sollen, wenn möglich, mit der Art des Disziplinarverstosses in Zusammenhang stehen.

Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt sechs Halbtage.

Schwere Verstöße während eines Klassenlagers oder bei mehrtägigen Schulreisen können mit der sofortigen Heimreise bestraft werden. Diesfalls sind vorgängig die Inhaber der elterlichen Gewalt zu informieren.

Art. 11

Die Lehrperson kann einen mündlichen oder schriftlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest oder besondere Arbeit im eigenen Schulhaus bis zu zwei Halbtagen verfügen; die Schulleitung bis zu vier Halbtagen. Kompetenzen

Der Schulrat kann alle in Art. 10 aufgeführten Disziplinarstrafen anordnen.

Art. 12

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schüler sind anzuhören. Feststellung
des
Sachverhalts,
rechtliches
Gehör

In Fällen, in denen Arrest oder besondere Arbeit von mehr als einem Halbtage in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt respektive ihre Stellvertreter anzuhören.

Der Entscheid ist ihnen schriftlich und begründet mitzuteilen. Nur in Ausnahmefällen darf er mündlich mitgeteilt werden.

81.1

Art. 13

Weiterzug Disziplinaentscheide der Lehrpersonen und der Schulleitung können an den Schulrat weitergezogen werden. Die Art. 23 ff. des Landshaftsgesetzes über die Volksschule¹ gelten sinngemäss.

Entscheide des Schulrates können an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden weitergezogen werden.

Art. 14

Information Lehrpersonen, Schulleitung, Schulpersonal und Schulrat informieren sich gegenseitig unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte (Datenschutz) und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

D. Schlussbestimmungen

Art. 15

In-Kraft-Treten Diese Disziplinarordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Schul- und Disziplinarordnung vom 1. August 1979.

¹ DRB 81